

ENTWURF Nachtrag vom 12.12.2024

mit Wirkung zum 01.01.2025

zur Fortschreibung der § 301 – Vereinbarung

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1:

Gemäß §23a IRegBV vermindert sich in den Fällen des § 35 Absatz 1 IRegG der Anspruch einer verantwortlichen Gesundheitseinrichtung auf Vergütung der meldepflichtigen implantatbezogenen Maßnahmen um 100 Euro (die Abschläge werden erst 6 Monate nach Beginn des Wirkbetriebes eines Implantattyps erforderlich).

Nachtrag 2:

Mit der Vereinbarung zu der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f SGB V für das Jahr 2025 (Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung) vom 18.12.2024 werden ab dem 01.01.2025 gemäß Anlage 2 Hybrid-DRG Fallpauschalen unterschiedliche Preise haben. Unterschieden werden diese je nachdem ob eine postoperative Nachbehandlung stattgefunden hat (Spalte A oder B). Krankenhäuser nutzen zur Unterscheidung dieser Preise künftig an der 4. Stelle des Entgeltartenschlüssels die Ziffer 0 oder 1.

Nachträge zu Anlage 2

Nachtrag 1: Abschlag bei fehlender Datenübermittlung an die Implantatregisterstelle

47* – Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag
	47XXXXXX	reserviert (extern)
		...
		3. Stelle
	2	Abschlag
		4. –8. Stelle
		00000 intern reserviert
		00007 Abschlag für Zentren und Schwerpunkte (§ 5 Abs. 3 KHEntgG) (für Korrekturen)
		...
		00041 Abschlag bei Unterlassen der Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung gemäß § 3 Abs. 4 B-BEP-Abschlagsvereinbarung)
		00042 Abschlag bei Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur
		00043 Abschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten als Ausgleich gemäß § 5 Abs. 4 der Corona-Mehrkosten-Vereinbarung, prozentual
		00047 Abschlag bei nicht anfallender Übernachtung im Rahmen tagesstationärer Behandlung (§ 115e Abs. 3 SGB V – fallbezogen)
		00048 Abschlag bei Nichtlieferung von Unterlagen und Daten für die Budgetverhandlungen (§ 11 Abs. 4 Satz 6 KHEntgG – fallbezogen)
		<u>00050</u> <u>Abschlag bei fehlender Datenübermittlung an das Implantatregister Deutschland (§ 23a IRegBV – 100€ fester Betrag)</u>

Nachtrag 2: Hybrid DRG–Entgelte

70* – DRG–Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG **bzw. Hybrid–DRG**

71* – Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV oder tagesbezogene teilstationäre DRG–Fallpauschale ab 2. Tag

72* – Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV

73* – Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV

74* – Entgelt für Pflegeerlös/Tag

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	70	DRG–Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG bzw. Hybrid–DRG nach Anlage 2 Hybrid–DRG–Verordnung
		...
		7 Teilstationäre Versorgung (für teilstationäre DRG–Fallpauschalen)
		8 Belegarzt mit Honorarvertrag (§18 Abs. 3 KHEntgG) ¹
		9 Hybrid DRG (§115f SGB V)
		4.Stelle
		0 keine weitere Differenzierung bei Hybrid–DRG: ohne postoperative Nachbehandlung
		1 bei Hybrid–DRG: zuzüglich postoperativer Nachbehandlung
		5.–8. Stelle
	A01Aff.	DRG, alphanumerisch

¹ Zur Berechnung des Entgeltbetrages sind aus Teil a (Bewertungsrelationen bei Versorgung durch Hauptabteilungen) und Teil c (Bewertungsrelationen bei teilstationärer Versorgung) des bundeseinheitlichen Fallpauschalenkatalogs für die Ermittlung der DRG–Fallpauschale die Bewertungsrelation der Hauptabteilung und, soweit anwendbar, für die Ermittlung des Entgelts bei Überschreiten der oberen GVD die Bewertungsrelation/Tag bei Überschreiten der oberen GVD oder für die Ermittlung des Abschlags bei Verlegung die Bewertungsrelation je Tag bei externer Verlegung oder für die Ermittlung des Abschlags bei Nichterreichen der unteren GVD die Bewertungsrelation/Tag bei Nichterreichen der unteren GVD jeweils vor der Multiplikation mit dem Landesbasisfallwert mit 0,8 zu multiplizieren und auf drei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.